

Stuttgart, 15.11.2007

Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2008;

Änderungen der Satzungen:

- **Hausgebührensatzung (HGS)**
- **Abfallwirtschaftssatzung (AfS)**
- **Satzung über die Entsorgung mineralischer Abfälle**

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	04.12.2007
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung	öffentlich	05.12.2007
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	06.12.2007

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

1. Den folgenden Gebühren- und Entgeltfestsetzungen bzw. -änderungen jeweils zum 1. Januar 2008 wird zugestimmt (Anhang 5 zur Anlage 1):
 - 1.1 Die Restmüllgebühren werden um durchschnittlich 4,04% gesenkt. Der sich hieraus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Gesamtentlastung von rd. 2,2 Mio. /Jahr wird zugestimmt.
 - 1.2 Die Biomüllgebühren bleiben unverändert.
 - 1.3 Die Gebühren für Großanfallstellen werden um durchschnittlich 0,79% erhöht.
 - 1.4 Die Gebühren für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster werden von 4,30 /20 kg (215,00 /t) um 0,93% auf 4,34 /20 kg (217,00 /t) erhöht.
 - 1.5 Die Gebühren für Behälteränderungen bleiben unverändert.
 - 1.6 Die Gebühren für Zusatzleerungen wegen Mehranfall von Müllbehältern sowie das Aufstellen von Müllbehältern bei Festen und Veranstaltungen bleiben unverändert.

- 1.7 Für Zusatzleerungen wegen Versäumnis und für Zusatzleerungen wegen falsch befüllter Behälter werden die im Anhang 5 aufgeführten Gebühren neu eingeführt.
- 1.8 Die Gebühr für Expressspermmüll bleibt unverändert.
- 1.9 Die Gebühr für sonstige mineralische Abfälle Klasse I erhöht sich von 18,60 /t um 5,38% auf 19,60 /t. Die Gebühr für mineralische Schlämme Klasse I bleibt konstant.
Die Entgelte der mineralischen Deponie Einöd werden der aktuellen Marktsituation angepasst. Die Entgelte erhöhen sich gegenüber 01.01.2007 zwischen 5,11% und 15,40%.
Verunreinigter Bodenaushub Klasse I von 18,40 /t um 5,98% auf 19,50 /t. Verunreinigter Bodenaushub der Klasse II von 25,00 /t um 14,00% auf 28,50 /t. Mineralische Schlämme Klasse II von 35,20 /t um 5,11% auf 37,00 /t. Sonstige mineralische Abfälle der Klasse II von 25,50 /t um 13,73% auf 29,00 /t. Asbestabfälle erhöhen sich von 55,46 /t um 15,40% auf 64,00 /t und grenzwertige Abfälle von 31,00 /t um 9,68% auf 34,00 /t.
Die Prozentangaben der Erhöhung bei den Entgelten beziehen sich auf die zum 01.01.2007 (GRDRs 797/2006 Anhang 5 zur Anlage 1) festgelegten Entgelte. Zum 01.08.2007 wurden die Entgelte marktgerecht unterjährig erhöht.
- 1.10 Den der Gebühren- und Entgeltermittlung zugrunde liegenden Abschreibungssätzen entsprechend Anhang 6 zur Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der sich aus der Nachkalkulation 2006 ergebende Überschuss von 11.905.394 wird zusätzlich zur Finanzierung der Deponierückstellung verwendet.
3. Der sich aus der Nachkalkulation 2003 (5.200,12) und 2004 (419,83) der mineralischen Deponie ergebende Gebührenüberschuss von 5.619,95 wird in die Kalkulation des Jahres 2008 einbezogen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Stadtrecht Nr. 7/9) - HGS – wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Stadtrecht Nr. 7/10) - AfS – wird in der Fassung der Anlage 3 beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart (Stadtrecht 7/18) wird in der Fassung der Anlage 4 beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

1. Gebühren- und Entgeltfestsetzungen bzw. -änderungen (Beschlussantrag Nr. 1)

Die Restmüllgebühren werden um durchschnittlich 4,04% gesenkt. Dabei beträgt die Schwankungsbreite der Gebührensenkung in Abhängigkeit von der Behältergröße zwischen 4,00% und 4,09%.

Die rechtliche Vorgabe, dass im Biomüllbereich die variablen Kosten durch die Biomüllgebühren gedeckt sein müssen, kann in 2008 mit den derzeit festgelegten Gebührensätzen erfüllt werden.

Die Gebühren für Großanfallstellen sollen geringfügig um durchschnittlich 0,79% erhöht werden.

Im Einzelnen von 624 auf 630 je Abholung bis 6 cbm, von 912 auf 919 je Abholung bis 10 cbm, von 1.055 auf 1.063 je Abholung bis 12 cbm, von 1.343 auf 1.351 je Abholung bis 16 cbm und von 1.630 auf 1.640 je Abholung bis 20 cbm. Neu eingeführt wird eine Großanfallstelle mit 8 cbm und einer Gebühr von 775,- je Abholung. Der Grund hierfür liegt in der mit EnBW im Verbrennungsvertrag vereinbarten Preisgleitklausel.

Die Gebühren für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart- Münster erhöhen sich von 4,30 /20 kg (215,00 /t) um 0,93% auf 4,34 /20 kg (217,00 /t). Der Grund hierfür liegt in der mit EnBW im Verbrennungsvertrag vereinbarten Preisgleitklausel.

Die Gebühren für Behälteränderungen bei den Kleinbehältern sowie bei den 1,1 m³ Behältern sollen mit 24,00 bzw. 34,00 unverändert bleiben. Kostendeckende Gebühren würden bei 57,38 bzw. 87,78 liegen. Die Verwaltung schlägt vor, auf eine Erhöhung zu verzichten und die nicht gedeckten Kosten von rd. 111.000 im Rahmen der Restmüllgebühren abzudecken.

Für Zusatzleerungen von Müllbehältern (höhere Anzahl von Leerungen als Regelleerungen) und für die Aufstellung von Müllbehältern bei Festen und Veranstaltungen bleiben die Gebühren konstant.

Für Zusatzleerungen wegen Versäumnis (z.B. wegen Unzugänglichkeit der Behälter) und wegen falsch befüllter Behälter werden die Gebühren lt. Anhang 5 neu eingeführt.

Auf Grund der Umsetzung der Deponieverordnung vom 24.Juli 2002 in 2006/2007 mussten die Gebühren und Entgelte neu kalkuliert werden.

Die Gebühren der mineralischen Deponie Einöd erhöhen sich zwischen 0,00% und 5,38%.

Die Entgelte der mineralischen Deponie Einöd werden der aktuellen Marktsituation angepasst. Die Entgelte erhöhen sich gegenüber 01.01.2007 zwischen 5,11% und 15,40%.

Verunreinigter Bodenaushub Klasse I von 18,40 /t um 5,98% auf 19,50 /t. Verunreinigter Bodenaushub der Klasse II von 25,00 /t um 14,00% auf 28,50 /t. Mineralische Schlämme Klasse II von 35,20 /t um 5,11% auf 37,00 /t. Sonstige mineralische Abfälle der Klasse II von 25,50 /t um 13,73% auf 29,00 /t. Asbestabfälle erhöhen sich von 55,46 /t um 15,40% auf 64,00 /t und grenzwertige Abfälle von 31,00 /t um 9,68% auf 34,00 /t.

Die Prozentangaben der Erhöhung bei den Entgelten beziehen sich auf die zum 01.01.2007 (GRDRs 797/2006 Anhang 5 zur Anlage 1) festgelegten Entgelte. Zum 01.08.2007 wurden die Entgelte unterjährig erhöht (vgl. Anlage 1, Seite 14).

Die Gebühren für die sonstigen mineralischen Abfälle der Deponieklasse I sind seit Gründung des Eigenbetriebs 2001 unverändert bei 18,60 €/t. Mit Umsetzung der Deponieverordnung ergeben sich für die Ablagerungsbereiche von mineralischen Abfällen der Deponieklasse I und II unterschiedliche Ausbaustandards (Basisabdichtung, Oberflächenabdichtung etc.), deren Kostenberechnung erstmalig in der Gebührenkalkulation für 2008 einfließen. Unter Berücksichtigung des dabei zu Grunde gelegten Mengengerüsts der zu erwartenden mineralischen Abfälle im Jahre 2008 ergibt sich für diesen Abfallstoff eine Gebühr von 19,60 €/t. Die Gebühr für mineralische Schlämme der Deponieklasse I konnte beibehalten werden.

Im Bereich der nicht andienungspflichtigen mineralischen Abfälle ermöglicht die Marktsituation eine weitere Anpassung der Entgelte. Dies ist insbesondere auch zur Steuerung der mineralischen Abfallströme in der Region Stuttgart erforderlich. Besonders bei den Asbestabfällen muss der bisherige Entsorgungspreis dem üblichen Marktpreis angepasst werden.

2. Gebührennachkalkulation Abfallwirtschaft 2006 (Beschlussantrag Nr. 2)

Der sich aus der Nachkalkulation 2006 ergebende Überschuss von 11.905.394 € wird zur Finanzierung der Deponierückstellungen verwendet, so dass sich abschließend ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ergibt.

3. Einbeziehung des Gebührenüberschusses 2003 und 2004 der mineralischen Deponie in die Gebührenkalkulation 2008 und Zuführung des Entgeltüberschusses 2006 zur Rücklage (Beschlussantrag Nr. 3)

Der sich aus der Nachkalkulation 2003 (5.200,12 €) und 2004 (419,83 €) der mineralischen Deponie ergebende Gebührenüberschuss von 5.619,95 € wird in die Kalkulation des Jahres 2008 einbezogen.

Der geplante Entgeltüberschuss 2008 in Höhe von 230.809,95 € wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

4. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr. 4, Anlage 2 zur GRDRs)

Zu § 1

Aufgrund der neu kalkulierten Gebühren für die Entleerung der Restmüllbehälter muss § 7 Nr. 1 der Hausgebührensatzung geändert werden.

5. Änderung der AfS (Beschlussantrag Nr. 5, Anlage 3 zur GRDRs)

Zu § 1

Aufgrund der Neukalkulation der Restmüllgebühren wurden die Gebühren für Großanfallstellen, die Gewichtsgebühr für Direktanlieferer zu Abfallbeseitigungsanlagen sowie für den 70-l-Müllsack geändert.

Bei den Großanfallstellen wurde eine neue Behältergröße eingeführt.

Außerdem wurden die bisherigen Gebühren für Zusatzleerungen weiter untergliedert in zusätzliche Leerungen, die wegen einer Falschbefüllung des Behälters oder wegen einer versäumten Mitwirkungshandlung bei der Leerung, z.B. dem Nichtaufschließen des Tores angefordert wurden.

Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf wird eine Begrenzung des zu entsorgenden Sperrmülls auf haushaltsübliche Mengen neu eingeführt.

Es wurde ergänzend klargestellt, dass Bereitstellungsfläche eine Fläche auf dem eigenen Grundstück des Gebührenschuldners meint und nicht den Gehweg.

Die Entsorgung von Abfällen, die in unzulässiger Weise abgelagert wurden, werden aufgrund gesetzlicher Regelungen vom AWS getragen. Dies wurde klargestellt.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

6. Änderung der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart (Beschlussantrag Nr. 6, Anlage 4 zur GRDRs)

Zu § 1

Die Gebühr für sonstige mineralische Abfälle wird erhöht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Abfallgebühren 2008 sind vollkostendeckend kalkuliert. Damit ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Stadthaushalt.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate AK, WFB und R

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Technisches Referat

Betriebsleitung AWS

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Dr.Manfred Kriek
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1 zur GRDRs 754/2007:
Ausführliche Begründung

Anlage 2 zur GRDRs 754/2007:
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung -HGS-)

Anlage 3 zur GRDRs 754/2007:
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung für die Landeshauptstadt Stuttgart - AfS -)

Anlage 4 zur GRDRs 754/2007:
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDRs 754/2007:
Nachkalkulation 2006 mit Vergleich Vorkalkulationen 2007 und 2008 -Abfallentsorgung-

Anhang 2 zur Anlage 1 der GRDRs 754/2007:
Abgleich Kosten und Erlöse Vorkalkulationen 2007 und 2008 -Abfallentsorgung-

Anhang 3 zur Anlage 1 der GRDRs 754/2007:
Leistungsbezogene Gebührenbedarfsrechnung 2008 -Abfallentsorgung-

Anhang 4 zur Anlage 1 der GRDRs 754/2007:
Leistungsbezogene Entgelt- und Gebührenbedarfsberechnung 2008
-mineralische Deponie-

Anhang 5 zur Anlage 1 der GRDRs 754/2007:
Übersicht über die Gebühren und Entgelte -Abfallentsorgung und mineralische Deponie-

Anhang 6 zur Anlage 1 der GR Drs 754/2007:
Übersicht über die Abschreibungssätze nach Anlageklassen

Ausführliche Begründung:

I. Nachkalkulation Abfallentsorgung 2006

Die Nachkalkulation der Abfallentsorgung enthält zur Finanzierung der Deponierückstellungen einen Gesamtbetrag von 12.551.112 € (siehe Ziffern 11a und 11b im Anhang 1 zur Anlage 1). Dieser setzt sich aus einem Betriebsergebnis von 11.905.394 € und einem Zinsertrag aus dem Fonds von 645.178 € zusammen (siehe Anhang 1 zur Anlage 1). Der Einbezug dieser Positionen in die Kalkulation ergibt abschließend ein ausgeglichenes Betriebsergebnis.

II. Gebührenvorkalkulation Abfallentsorgung 2008

Grundlage für die Gebührenvorkalkulation 2008 sind grundsätzlich die vom Gemeinderat zu beschließenden Ansätze des Wirtschaftsplans 2008, soweit diese gebührenfähig sind (vgl. GRDRs 23/2007).

Hieraus ergibt sich für den Stuttgarter Gebührenzahler eine Gesamtentlastung von rd. 2,2 Mio. €. Im gleichen Zeitraum konnte trotz der Kosteneinsparungen das Leistungsangebot der AWS noch kundenfreundlicher gestaltet werden. Die Wesentlichsten Positionen sind hierbei der Ausbau unseres Service-Centers, die Einführung des Sperrmülls auf Abruf, die Abholung von Grüngut im gesamten Zeitraum von November bis April und die Einrichtung von Wertstoffhöfen.

Wesentliche Abweichungen zum Wirtschaftsplan 2008 sowie zur Vorkalkulation 2007 sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Kosten- und Erlösblöcken unter III. aufgeführt. Außerdem sind im Anhang 1 zur Anlage 1 auch die Werte der Gebührenvorkalkulation 2007 sowie die Werte der Gebührennachkalkulation 2006 dargestellt.

III. Erläuterungen zu den Kosten- und Erlösblöcken des Anhangs 1 zur Anlage 1:

Die Kosten- und Erlösblöcke entsprechen der nach der Eigenbetriebsverordnung vorgegebenen Systematik und damit der Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplans. Darüber hinaus sind wichtige Einzelpositionen zusätzlich dargestellt.

1. Materialaufwand

1a. Materialaufwand (Bezug von EnBW)

Mit Abstand größter Kostenblock ist nach wie vor die Position Bezug von EnBW, bei der die Zahlungen an die Energie Baden-Württemberg Kraftwerksgesellschaft (EnBW-KWG) für die Verbrennung von Abfällen in der Abfallverbrennungsanlage Münster (AVA) mit 35,7 Mio. € ausgewiesen werden. In dieser Position sind die gebührenrechtlichen Auflösungsbeträge der Verbrennungskostenvorauszahlung an die EnBW mit 2,9 Mio. € enthalten. Dieser Kostenblock erhöht sich durch die im Verbrennungsvertrag mit der EnBW-KWG vereinbarte Preisgleitklausel im Jahr 2008.

1b. Materialaufwand (Umlage Zweckverband RMHKW Böblingen)

An den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk (RMHKW) Böblingen fallen weitere rd. 4,6 Mio. Verbrennungskosten an.

1c. Materialaufwand (Reststoffverwertung)

Diese Kosten mit 1,6 Mio. beinhalten sämtliche Entsorgungsleistungen im Rahmen der Reststoffverwertung für Biomüll, Problemstoffe, Elektronikschrott, Kühlschränke sowie für Schmelzeisen.

1d. Materialaufwand (Bezug von sonstigen Fremden)

In diesem Kostenblock mit 3,4 Mio. sind vor allem Instandhaltungskosten, Energie- und Wasserkosten sowie Kosten für Dienst- und Schutzkleidung enthalten.

2. Bezug von Betriebsbereichen (Fahrleistungen)

Hier sind die Leistungen des Betriebsbereichs Fahrbetrieb mit 4,5 Mio. ausgewiesen. Diese intern verrechneten Kosten konnten durch eine Reduzierung der Fahrzeugtarife des Betriebsbereichs Fahrbetrieb gesenkt werden.

3., 4. und 5. Bezug von Betriebsbereichen (Werkstattleistungen und Sonstiges)

Hier sind die Leistungen des Betriebsbereichs Werkstatt und sonstige innerbetrieblichen Verrechnungen an die Abfallentsorgung von insgesamt 0,6 Mio. ausgewiesen. Der Betriebsbereich Werkstatt ist ein Hilfsbetrieb, der seine Leistungen voll kostendeckend innerhalb des AWS und an andere Ämter und Eigenbetriebe der Stadt verrechnet.

6. Personalaufwand

Die gesamten Personalkosten als zweithöchstem Kostenblock betragen incl. Personalnebenkosten im Jahr 2008 rd. 18,5 Mio. und damit rd. 0,3 Mio. weniger als in der Vorkalkulation 2007.

7. Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen im Jahr 2008 rd. 1,4 Mio. . Die Abschreibungen werden linear berechnet. Die zugrunde gelegten Abschreibungssätze können dem Anhang 6 der Anlage 1 entnommen werden.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Rahmen der Gebührenvorkalkulation werden kalkulatorische Zinsen mit 1,2 Mio. aus dem gemittelten Restbuchwert des Anlagekapitals (Anschaffungs-/Herstellungskosten) angesetzt. Der anzusetzende Zinssatz beträgt seit dem Jahr 2004 5,5%.

Die Zinsen für das im Zusammenhang mit dem neuen Entsorgungsvertrag mit der EnBW aufgenommene Darlehen als Vorauszahlung auf die von der EnBW verrechneten Verbrennungskosten (zur entsprechenden Minderung des laufenden Materialaufwands in Ziffer 1a) sind hier ebenfalls mit 2,7 Mio. enthalten.

9. Steuern

Es wird nur die Grundsteuer und in geringem Umfang Kraftfahrzeugsteuer mit zusammen rd. 6 T ausgewiesen.

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen für das Jahr 2008 rd. 3,6 Mio. . Hier sind die Kosten für die Service- und Steuerungsleistungen der städtischen Ämter, Versicherungen, Fernsprechkosten, Fortbildungskosten, die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, der Anmietung von Müllfahrzeugen sowie Kosten für externe Gutachten enthalten.

11a. Zuführung zum Rekultivierungsfonds

Der Anteil der Zuführung zum Rekultivierungsfonds in Höhe der Finanzerträge zur Finanzierung der Deponierückstellung beträgt im Jahr 2008 voraussichtlich rd. 0,6 Mio. .

12. Erlöse aus Kooperationen (Landkreise)

	Beträge 2007	Beträge 2008
Landkreis Esslingen	8.802.300 Euro	9.530.887 Euro
Rems-Murr-Kreis	8.125.200 Euro	7.735.213 Euro
Summe	16.927.500 Euro	17.266.100 Euro

Den erhöhten Erlösen stehen aber gestiegene Materialaufwendungen in gleicher Höhe gegenüber.

13. Sonstige Nebenerlöse

Bei dieser Position sind alle sonstigen Erlöse wie z.B. Finanzerträge, Erlöse aus der Altpapiervermarktung sowie Kantinen- und Mieterlöse enthalten. Wie bereits in 2007 tragen die Erlöse aus Altpapier auch weiterhin dazu bei, dass die Nebenerlöse 2008 auf einem relativ hohen Niveau liegen werden.

14. Gebühren für Behälteränderungen und Sperrmüllentsorgung

Die Gebühren für Behälteränderungen bei den Kleinbehältern sowie bei den 1,1 m³ Behältern sollen mit 24,00 bzw. 34,00 unverändert bleiben. Kostendeckende Gebühren würden bei 57,38 bzw. 87,78 liegen. Die Verwaltung schlägt vor, auf eine Erhöhung zu verzichten und die nicht gedeckten Kosten von rd. 111.000 im Rahmen der Restmüllgebühren abzudecken.

Wie bereits in 2007 können auch in 2008 die mit dem Abfallkalender verteilten „Anmeldekarten für Sperrmüll auf Abruf“ für die Selbstanlieferung von Sperrmüll auf den drei Wertstoffhöfen von bis zu drei cbm je Karte verwendet werden. Lediglich für darüber hinausgehenden Mehrmengen wird wie in 2007 eine Gebühr von 5 je cbm erhoben. Einzelheiten hierzu können der GRDRs 841/2006 entnommen werden.

Die Gebühr für den zum 01.01.2006 als zusätzlichen Service eingeführten „Express-Sperrmüll“ (vgl. GRDRs 815/2005) von 62 je Abholung und Haushalt bleibt konstant.

15. Einbezug von Überschüssen aus Vorjahren

Es wird der Überschuss aus dem Jahr 2004 in Höhe von 454.200 in die Vorkalkulation 2008 eingerechnet.

16. Einbezug Überschuss BgA DSD2008

Gewinne und Verluste des BgA DSD dürfen laut Rechnungsprüfungsamt nicht mehr in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden. Deshalb wird der geplante Überschuss 2008 des BgA DSD in Höhe von 500.000 ergebniswirksam berücksichtigt.

IV. Verteilung der Nebenerlöse Landkreise auf die Gebührenträger

Die Nebenerlöse aus den Kooperationsverträgen für 2008 werden wie die Kosten der Müllverbrennung nach Anliefermengen auf die Kostenträger zugeordnet:

Hausmüll incl. 70-l-Plastiksack und Großanfallstellen
Direktanlieferer zur Abfallverbrennungsanlage

97,9 %

2,1 %.

V. Darstellung der Gebührensituation

Die Gebührenveränderungen können im Einzelnen dem Anhang 5 zur Anlage 1 entnommen werden.

a) Restmüllgebühren einschließlich 70-l-Plastiksack

Die Restmüllgebühren werden um durchschnittlich 4,04% gesenkt. Dabei beträgt die Schwankungsbreite der Gebührensenkung in Abhängigkeit von der Behältergröße zwischen 4,00% und 4,09%.

Die Restmüllgebühren zum 01.01.2008 ändern sich in somit wie folgt:

Behälterart	Leerturnus	Bisherige Gebühr in /Jahr	Gebühr ab 01.01.2008 in /Jahr	Abweichung	
				v. H.	in
70-l-Sack		5,63	5,38	-4,44	-0,25
1,1 m ³	wöchentlich	2.865,00	2.749,80	-4,02	-115,20
240 l	wöchentlich	937,80	900,00	-4,03	-37,80
120 l	wöchentlich	528,00	506,40	-4,09	-21,60
240 l	14-täglich	446,40	428,40	-4,03	-18,00
120 l	14-täglich	251,40	241,20	-4,06	-10,20
60 l	14-täglich	135,00	129,60	-4,00	-5,40

b) Biomüllgebühren

Die Biomüllgebühren bleiben in 2008 unverändert.

Die Biomüllgebühren müssen so bemessen sein, dass zumindest die speziell für den Biomüllbereich anfallenden variablen Kosten durch die Biomüllgebühren selbst gedeckt werden. Eine Quersubventionierung dieser Kosten über die Restmüllgebühren ist rechtlich nicht zulässig.

c) Großanfallstellen

Die Gebühren für Großanfallstellen sollen geringfügig um durchschnittlich 0,79% erhöht werden. Die Erhöhung resultiert aus den gestiegenen Verbrennungskosten durch die EnBW, wird aber durch eine Reduzierung der Logistikkosten etwas gemildert.

Die Gebühren für Großanfallstellen ändern sich in diesem Fall wie folgt:

Fassungsvermögen (verdichtet)	Bisherige Gebühr in /Jahr	Gebühr ab 01.01.2008 in /Jahr	Abweichung	
			v. H.	in
bis 6 cbm	624,00	630,00	0,96	+6,00
bis 8 cbm	---	775,00	---	---
bis 10 cbm	912,00	919,00	0,77	+7,00
bis 12 cbm	1.055,00	1.063,00	0,76	+8,00
bis 16 cbm	1.343,00	1.351,00	0,60	+8,00
bis 20 cbm	1.630,00	1.640,00	0,61	+10,00

d) Direktanlieferungen zur Abfallverbrennungsanlage

Die Gebühr für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster soll von 4,30 /20 kg (215,00 /t) um 0,93 % auf 4,34 /20 kg (217,00 /t) erhöht werden. Die Erhöhung ist eine Folge der gestiegenen Verbrennungskosten durch die EnBW (Preisgleitklausel).

e) Sperrmüllannahmegebühren und Gebühren für Behälteränderungen

Die Gebühren und Modalitäten für die Sperrmüllannahme auf den Wertstoffhöfen bleiben auch 2008 konstant. D.h. die Sperrmüllannahme auf den Wertstoffhöfen erfolgt auch weiterhin kostenlos gegen Abgabe der Sperrmüll-Anforderungskarten. Je Karte können drei cbm Sperrmüll kostenlos abgegeben werden. Lediglich Mehrmengen werden wie bereits in 2007 mit 5,- je angefangenem Kubikmeter verrechnet (vgl. GRDRs 841/2006).

Die Gebühr für den zum 01.01.2006 als zusätzlichen Service eingeführten „Express-Sperrmüll“ (vgl. GRDRs 815/2005) bleibt in 2008 mit 62,- je Abholung und Haushalt konstant.

Die Gebühren für Behälteränderungen bei den Kleinbehältern sowie bei den 1,1 m³ Behältern sollen mit 24,00 bzw. 34,00 unverändert bleiben. Kostendeckende Gebühren würden bei 57,38 bzw. 87,78 liegen. Die Verwaltung schlägt vor, auf eine Erhöhung zu verzichten und die nicht gedeckten Kosten von rd. 111.000 im Rahmen der Restmüllgebühren abzudecken.

f) Gebühren für Zusatzleerungen und das Aufstellen von Müllbehältern bei Festen und Veranstaltungen

Für Zusatzleerungen von Müllbehältern (höhere Anzahl von Leerungen als Regelleerungen) und für die Aufstellung von Müllbehältern bei Festen und Veranstaltungen bleiben die Gebühren konstant.

g) Gebühren wegen Zusatzleerungen wegen Versäumnis und wegen Zusatzleerungen wegen falsch befüllter Behälter

Für Zusatzleerungen wegen Versäumnis (z.B. Unzugänglichkeit der Behälter) und wegen falsch befüllter Behälter werden die Gebühren lt. Anhang 5 neu eingeführt.

VI. Darstellung der Gebühren- und Entgeltsituation der mineralischen Deponie Einöd (Auffüllabschnitt II - All -)

Die Zuständigkeit für die Entsorgung von mineralischen Abfällen gliedert sich in einen hoheitlichen Bereich, für den Gebühren erhoben werden (Andienungspflicht) und in einen privatrechtlichen Bereich, für den Entgelte erhoben werden (freie Wahl der Entsorgungseinrichtungen in der Region Stuttgart). Auf die GRDRs 787/2000 wird verwiesen.

Mit Umsetzung der Deponieverordnung (Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 24. Juli 2002) mussten die Deponiebetreiber u. a. das Abdichtungssystem einer Deponie an die neuen Anforderungen anpassen. So mussten für die Ablagerung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse I und II (Schadstoffbelastungsklassen) getrennte Ablagerungsbereiche innerhalb einer Deponie mit unterschiedlichen Anforderungen an das Abdichtungssystem geschaffen werden. Auf der Deponie Einöd wurde diese Maßnahme in den Jahren 2006/2007 umgesetzt (GRDRs 921/2005). Entsprechend diesem angepassten Ausrüstungsstandard wurden die Gebühren und Entgeltsätze für die Deponieklassen I und II auf Basis der aktualisierten Gesamtkosten neu kalkuliert. Die kalkulierten Entgeltsätze sollen dabei als Richtwerte dienen, von denen je nach Marktsituation und Mengenentwicklung nach oben oder unten abgewichen werden kann. Die Entgelte wurden für 2008 nochmals den gängigen Marktpreisen angepasst um das Deponievolumen für eine längerfristige Nutzung zu schonen.

Die Gebühr für sonstige mineralische Abfälle Klasse I erhöht sich von 18,60 €/t um 5,38% auf 19,60 €/t. Die Gebühr für mineralische Schlämme Klasse I bleibt unverändert.

Die Entgelte entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2007	01.08.2007	01.01.2008
- verunreinigtem Bodenaushub Klasse I	18,40	19,50	19,50
- verunreinigtem Bodenaushub Klasse II	25,00	26,50	28,50
- mineralischen Schlämmen Klasse II	35,20	37,00	37,00
- sonst. mineralischen Abfällen Klasse II	25,50	27,00	29,00
-Asbest	55,46	55,46	64,00
-Asbest Kleinmengen je angefangene 100 kg	8,40	8,40	8,40
-Grenzwertige Abfälle	31,00	32,00	34,00

Im Bereich der nicht andienungspflichtigen mineralischen Abfälle ermöglicht die Marktsituation eine weitere Anpassung der Entgelte. Dies ist insbesondere auch zur Steuerung der mineralischen Abfallströme in der Region Stuttgart erforderlich. Besonders bei den

Asbestabfällen muss der bisherige Entsorgungspreis dem üblichen Marktpreis angepasst werden.

Die Entgelte erhöhen sich gegenüber 01.01.2007 zwischen 5,11% und 15,40%. Verunreinigter Bodenaushub Klasse I von 18,40 /t um 5,98% auf 19,50 /t. Verunreinigter Bodenaushub der Klasse II von 25,00 /t um 14,00% auf 28,50 /t. Mineralische Schlämme Klasse II von 35,20 /t um 5,11% auf 37,00 /t. Sonstige mineralische Abfälle der Klasse II von 25,50 /t um 13,73% auf 29,00 /t. Asbestabfälle erhöhen sich von 55,46 /t um 15,40% auf 64,00 /t und grenzwertige Abfälle von 31,00 /t um 9,68% auf 34,00 /t.

Die Prozentangaben der Erhöhung bei den Entgelten beziehen sich auf die zum 01.01.2007 (GRDrs 797/2006 Anhang 5 zur Anlage 1) festgelegten Entgelte. Zum 01.08.2007 wurden die Entgelte unterjährig erhöht um die angelieferten Mengen zu begrenzen und damit eine schnelle Verfüllung der Deponie zu vermeiden.

Die planmäßige Zuführung zum Rekultivierungsfonds erfolgt in Höhe der Finanzerträge von voraussichtlich rd. 60.000 im Jahr 2008.

Der sich aus der Nachkalkulation 2003 (5.200,12) und 2004 (419,83) der mineralischen Deponie ergebende Gebührenüberschuss von 5.619,95 wird in die Kalkulation des Jahres 2008 einbezogen.

Der geplante Entgeltüberschuss 2008 in Höhe von 230.809,95 wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Auf die Anhänge 4 und 5 zur Anlage 1 wird verwiesen.

VII. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr. 4, Anlage 2 zur GRDrs)

Zu § 1

Aufgrund der Senkung der Gebühren für die Entleerung der Restmüllbehälter muss § 7 Nr. 1 der Hausgebührensatzung geändert werden.

VIII. Änderung der AfS (Beschlussantrag Nr. 5, Anlage 3 zur GRDrs)

Zu § 1

Zu Nr. 1

Auch bisher werden die Kosten für die Entsorgung von in unzulässiger Weise abgelagerten Abfällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Gebührenhaushalt berücksichtigt. Dies wird mit der ergänzenden Regelung nun noch einmal klargestellt.

Zu Nr. 2, 4, 6 und 7

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die erforderlich wurden um z.B. eine geänderte Terminologie in die Satzung zu übernehmen oder um neue Mengenbestimmungen anzugleichen.

Zu Nr. 3

Die AfS sieht die Ausweisung eines Standplatzes, der bestimmten Anforderungen entsprechen muss vor, um den sogenannten full-service, d.h. Abholung der Tonnen vom

Grundstück und Zurückstellen nach der Entleerung, in Anspruch nehmen zu können. Bei Neubauvorhaben erfolgt schon in der Planungsphase eine Abstimmung mit AWS. Falls die räumlichen Gegebenheiten keinen dauerhaften satzungsgemäßen Standplatz zulassen, kann die Stadt eine Bereitstellungsfläche für die Behälter bestimmen. Es soll nunmehr verdeutlicht werden, dass diese Bereitstellungsfläche auf dem eigenen Grundstück, und nicht auf städtischem Grund, vorhanden sein muss.

Zu Nr.5

Für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf wird in Entsprechung zu der Sperrmüllanlieferung an den Sperrmüllannahmestellen der Stadt die bereitzustellende Menge auf eine haushaltsübliche Menge begrenzt. Dies erfolgt aus betrieblichen Gründen um eine bessere Planbarkeit der Touren zu gewährleisten.

Zu Nr. 8 und 9

Aufgrund der Neukalkulation der Gebühren werden die Gebühren für die Gewichtsgebühr für Direktanlieferer zu den Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Gebühr für den 70-l-Müllsack geändert.

Zu Nr. 10

Um bei den Großanfallstellen die Nachfrage nach einer weiteren Behältergröße zwischen den 6 Kubikmeter- und 10 Kubikmeter-Großbehältern zu befriedigen, wurde eine Zwischengröße von 8 Kubikmetern (verdichtet) eingeführt. Außerdem wurden die Gebühren leicht erhöht.

Zu Nr. 11

In der betrieblichen Praxis hat sich gezeigt, dass die Nachfrage nach zusätzlichen Leerungen, für die die bisher in § 22 Absatz 8 genannte Gebühr fällig wird, aus ganz unterschiedlichen Gründen zu erfolgen pflegt. Deshalb werden zusätzlich zu den bisher schon vorhandenen Gebühren für Zusatzleerungen wegen Mehranfalls von Abfall auch Gebühren für Zusatzleerungen wegen Falschbefüllung der Behälter und einer Versäumnis der Abholung eingeführt. Da in den verschiedenen Fällen berücksichtigt werden muss, ob die Leerung zusätzlich zu den mit der Jahresgebühr abgegoltenen Leerungen erfolgt (bei Mehranfall und Falschbefüllung) oder nur eine weitere Fahrt anfällt, die Leerung jedoch noch nicht erfolgt ist (bei Versäumnis), sind die Gebühren unterschiedlich hoch, da ggf. noch die Entsorgung zu den Logistikkosten hinzukommt.

IX. Änderung der Satzung über mineralische Abfälle (Beschlussantrag Nr. 6, Anlage 4 zur GRDRs)

Zu § 1

Die Gebühr für sonstige mineralische Abfälle wird erhöht. Deshalb wird die Gebührenregelung in § 7 angepasst.

Satzung
zur
Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung von Hausgebühren
(Hausgebührensatzung -HGS-)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2007 aufgrund der

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
und
§§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 50), wird wie folgt geändert:

§ 7 Nr. 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„1. Abfallentsorgung jährlich bei Grundstücken mit einer Entleerung der Abfallbehälter für Restmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AfS)

- je 60-l-Behälter bei 14-täglich einmaliger Abholung	129,60 Euro
- je 120-l-Behälter bei 14-täglich einmaliger Abholung	241,20 Euro
- je 240-l-Behälter bei 14-täglich einmaliger Abholung	428,40 Euro
- je 120-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	506,40 Euro
- je 240-l-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	900,00 Euro
- je 1,1 m ³ -Behälter bei wöchentlich einmaliger Abholung	2.749,80 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Satzung
zur
Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung für die Landeshauptstadt Stuttgart - AfS -)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2007 auf Grund von

§§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
§ 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Beseitigung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG -) und
§§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 4. Dezember 1997, zuletzt geändert am 7. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 50, Stadtrecht Nr. 7/10), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c) neu eingefügt:

„c) in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.“
2. In § 9 Buchstabe b) und c) wird der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ jeweils ersetzt durch den Begriff „gefährliche Abfälle“
3. In § 11 Absatz 4 wird nach den Worten „an einem von der Stadt bestimmten Platz“ eingefügt „auf ihrem Grundstück“.
4. In § 13 Absatz 1 wird die Mengenangabe „12 m³“ ersetzt durch die Mengenangabe „20 m³“.
5. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sperrmüll nach § 3 Absatz 8 kann bis zu zweimal je Kalenderjahr nach

vorheriger Anforderung an einem bestimmten, daraufhin bekanntgegebenen Abholtermin (Abfuhr auf Abruf) in haushaltsüblicher Menge bis spätestens 6.45 Uhr bereitgestellt werden.“

6. In § 17 Absatz 9 wird der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ ersetzt durch den Begriff „gefährliche Abfälle“.
7. In § 18 Absatz 1 Buchst. b) wird die Zahl „2.200“ ersetzt durch „6.600“.
8. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „4,80 Euro“ ersetzt durch „4,34 Euro“.
9. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „6,35 Euro“ ersetzt durch die Angabe „6,10 Euro“.
10. § 22 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle für Großanfallstellen nach § 13 Absatz 1 beträgt je Abholung eines Großbehälters mit einem Fassungsvermögen bis 6 Kubikmeter (verdichtet)
 bzw. bis 20 Kubikmeter (unverdichtet) 630,00 Euro
 bis 8 Kubikmeter (verdichtet)
 bzw. bis 25 Kubikmeter (unverdichtet) 775,00 Euro
 bis 10 Kubikmeter (verdichtet)
 bzw. bis 30 Kubikmeter (unverdichtet) 919,00 Euro
 bis 12 Kubikmeter (verdichtet)
 bzw. bis 40 Kubikmeter (unverdichtet) 1.063,00 Euro
 bis 16 Kubikmeter (verdichtet) 1.351,00 Euro
 bis 20 Kubikmeter (verdichtet) 1.640,00 Euro.“

11. § 22 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Werden Abfall- und Wertstoffbehälter zusätzlich zum regelmäßigen Turnus entleert, gelten folgende Gebührensätze:

Restmüll	Je Zusatzleerung bei Mehranfall	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
60-l-Behälter	44,00	6,00
120-l-Behälter	47,00	9,00
240-l-Behälter	51,00	12,00
1.100-l-Behälter	105,00	39,00
Altpapier	Je Zusatzleerung bei Mehranfall	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
120-l-Behälter	41,00	4,00
240-l-Behälter	41,00	4,00
1.100-l-Behälter	66,00	7,00
Biomüll	Je Zusatzleerung bei Mehranfall	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
60-l-Behälter	44,00	6,00
120-l-Behälter	46,00	8,00
240-l-Behälter	50,00	12,00

Restmüll	Je Zusatzleerung wegen Ver- säumnis	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
60-l-Behälter	42,00	4,00
120-l-Behälter	42,00	4,00
240-l-Behälter	42,00	4,00
1.100-l-Behälter	73,00	7,00
Altpapier	Je Zusatzleerung wegen Ver- säumnis	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
120-l-Behälter	42,00	4,00
240-l-Behälter	42,00	4,00
1.100-l-Behälter	73,00	7,00
Biomüll	Je Zusatzleerung wegen Ver- säumnis	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
60-l-Behälter	42,00	4,00
120-l-Behälter	42,00	4,00
240-l-Behälter	42,00	4,00

Altpapier	Je Zusatzleerung wegen Falschbefüllung	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
120-l-Behälter	47,00	9,00
240-l-Behälter	51,00	12,00
1.100-l-Behälter	105,00	39,00
Biomüll	Je Zusatzleerung wegen Falschbefüllung	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
60-l-Behälter	44,00	6,00
120-l-Behälter	47,00	9,00
240-l-Behälter	51,00	12,00

Die ermäßigten Gebührensätze gelten für max. 9 weitere Behälter am gleichen Standort. Gebührenschuldner ist, wer Gebührenschuldner für die Abfallgebühr gemäß § 3 HGS ist. Die Gebührenschild entsteht mit der Beauftragung zur Vornahme einer Zusatzleerung. Die Gebühr wird sofort fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Satzung
zur
Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung
(Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen aus dem
Stadtgebiet von Stuttgart

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2007 auf Grund von

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- § 2 Absatz 1, § 6 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) und
- §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart vom 26. März 1998 (Amtsblatt Nr. 14/1998, Stadtrecht Nr. 7/18), zuletzt geändert am 13. November 2003 (Amtsblatt Nr. 49), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 2. Spiegelstrich Satz 7 wird die Angabe „18,60 Euro“ geändert in „19,60 Euro“.

§2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.